

Ausbildungscampus Gesundheit Bensberg
Abteilung Pflegeschule

Ausbildungsnachweis
gemäß § 17 Abs. 3 PflBG

Name _____

Anschrift _____

Kurz-Bezeichnung _____

Träger der praktischen Ausbildung _____

Pflegeschule Kath. Pflegeschule Bergisches Land

Ausbildungsbeginn 01. September 2021

Ausbildungsende laut Ausbildungsvertrag: 31. August 2024

**Verantwortliche Kontaktpersonen der
Pflegeschule (Jahrgangsstufenleitungen)** _____

**Verantwortliche Kontaktpersonen des
Trägers der praktischen Ausbildung** _____

**Versorgungsbereich des
Vertiefungseinsatzes lt. Ausbildungsvertrag** _____

*Nur bei Ausübung des Wahlrechts genehmigte Änderung der Berufsbezeichnung nach §§ 58 - 60 PflBG
 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung (nach § 59 Abs. 2 PflBG)
 Altenpflegerin/Altenpfleger mit Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen / allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege (nach § 59 Abs. 3 PflBG)

Ausübung des Wahlrechtes am 01.03. – 30.04.2023
**Anpassung des Ausbildungsvertrages
nach § 59 Abs. 5 PflBG am** _____

ACHTUNG!
Dieser Ausbildungsnachweis hat keine
Seitenzahlen, damit nach und nach
Dokumentationen weiterer Einsätze
problemlos ergänzt werden können.

Einleitung

Grundlagen und Intentionen des Ausbildungsnachweises

Die/der Auszubildende ist dafür verantwortlich, dass die praktische Ausbildung im Ausbildungsnachweis zeitnah und laufend dokumentiert wird.

Der Ausbildungsnachweis stellt den Verlauf und den Fortschritt der praktischen Ausbildung sowie die getroffenen Vereinbarungen für die am Ausbildungsprozess beteiligten Personen (Auszubildende, PraxisanleiterInnen und weitere examinierte Pflegende sowie die PädagogInnen der Pflegeschule) sichtbar und nachvollziehbar dar.

Hiermit wird den Auszubildenden die Möglichkeit gegeben, systematisch die Inhalte und den Verlauf der Ausbildung zu reflektieren und sich in ihrer persönlichen Kompetenz weiterzuentwickeln.

Der Ausbildungsplan – die Grundlage für die praktische Ausbildung – wird (per Kooperationsvereinbarung zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule vereinbart) federführend von der Pflegeschule in Abstimmung mit den Trägern der praktischen Ausbildung erstellt und verantwortet.¹ Er korrespondiert mit dem schulinternen Curriculum, auf dessen Grundlage die theoretische Ausbildung erfolgt. Die Pflegeschule hat die Aufgabe, anhand des Ausbildungsnachweises zu prüfen, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird.² Der Ausbildungsnachweis ist so gestaltet, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen.³

Der Ausbildungsnachweis ist von den Auszubildenden im Rahmen der Praxisbegleitung vorzuhalten.

Innerhalb einer Woche nach Beendigung des Praxiseinsatzes ist der Ausbildungsnachweis der Schule vorzulegen (sollte auf das Ende des Praxiseinsatzes ein Urlaub folgen, muss der Ausbildungsnachweis spätestens eine Woche nach Beendigung desurlaubes vorliegen!).

¹ vgl. §§ 6, 8 und 10 PflIBG

² vgl. § 10 Abs. 2 PflIBG

³ vgl. § 3 Abs. 5 PflAPrV

Die Auszubildenden sind verpflichtet, den Ausbildungsnachweis zu führen, wozu sie von den Praxisanleitenden angehalten und unterstützt werden⁴. Dazu gehört, die freien Felder der Nachweisdokumente auszufüllen bzw. an gegebener Stelle ausfüllen zu lassen und dafür zu sorgen, dass sie unterschrieben sind.

Die Führung des Ausbildungsnachweises muss als Bestandteil der praktischen Ausbildung **unmittelbar** und **am Arbeitsplatz wöchentlich aktualisiert** werden.

Der Ausbildungsnachweis muss genau geführt werden, um zu gewährleisten, dass dieser am Ende der Ausbildung vollständig ausgefüllt vorliegt. Der ordnungsgemäß schriftlich geführte Ausbildungsnachweis ist eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden staatlichen Prüfung.⁵ **Ein nicht vollständig und sorgfältig geführter Ausbildungsnachweis gefährdet die Zulassung zur staatlichen Prüfung!**

Einzelne Seiten des Ausbildungsnachweises müssen von den Auszubildenden, den Praxisanleitenden und/oder den Lehrenden unterschrieben werden. Bei minderjährigen Auszubildenden muss deren gesetzliche Vertretung in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese durch ihre Unterschrift auf den **Einsatznachweisen** bestätigen.

⁴ vgl. § 17 PflBG

⁵ vgl. § 11 Abs. 2 PflAPrV

Aufbau des Ausbildungsnachweises

Der Ausbildungsnachweis besteht aus Vorlagen für den Nachweis der Praxiseinsätze, mit denen der Ausbildungsverlauf chronologisch abgebildet wird.

Deckblatt

Auf dem Deckblatt werden Angaben zur/zum Auszubildenden, zum Träger der praktischen Ausbildung und zur Pflegeschule mit den jeweils verantwortlichen Kontaktpersonen gemacht. Ebenso wird der Vertiefungseinsatz angegeben, der im Ausbildungsvertrag festgelegt wurde und von dem abhängt, ob die/der Auszubildende vom Wahlrecht nach § 59 Pflegeberufegesetz Gebrauch machen kann. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in dem bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden.

Sofern vom Wahlrecht Gebrauch gemacht wurde, ist auf dem Deckblatt ersichtlich, welche Ausrichtung die Ausbildung im letzten Drittel hat. Die nachfolgenden Einsätze sind in diesen Fällen in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen bzw. in Bereichen der Versorgung von alten Menschen durchzuführen.⁶

⁶ vgl. § 60 Abs. 2 und § 61 Abs. 2 PflBG

Übersicht der Praxiseinsätze

Die tabellarische Übersicht der Praxiseinsätze gibt den Ausbildungsverlauf auf der Grundlage des Ausbildungsplans nach § 6 Abs. 3 PflBG und § 3 Abs. 3 PflAPrV wider und **wird vom Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage des von der Pflegeschule erstellten Einsatzplanes zu Beginn der Ausbildung ausgefüllt.** Die Einsätze werden tabellarisch durchnummeriert; die jeweilige Einsatznummer ist in den **Nachweisdokumenten** anzugeben. So ist eine eindeutige Zuordnung der Nachweise zu den Einsätzen gewährleistet.

Einführung in die Praxiseinsätze

Die Einführung gibt einen Überblick über den jeweiligen Einsatz im Verlauf der Ausbildung und macht Angaben zu den Inhalten, zum Niveau der praktischen Aufgaben und zum Kompetenzerwerb in Anlehnung an den empfehlenden Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufegesetz. Es sind außerdem die Bezeichnung des Einsatzes und dessen Dauer nach Anlage 7 der PflAPrV angegeben.

Nachweisdokumente

In der Reihenfolge der **Übersicht der Praxiseinsätze** werden die nachfolgenden **Nachweisdokumente**

- Formale Informationen,
- Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräch,
- Praxisanleitung und
- Praxisbegleitung
- Beurteilungsbogen

für jeden einzelnen Einsatz angelegt und ausgefüllt.

Der Ausbildungsnachweis kann um weitere Dokumente (z.B. den Nachweis über die Einweisung in Medizinprodukte nach der MPBetreibV) ergänzt werden.

Folgende Dokumente sind für den Nachweis der praktischen Ausbildung zusätzlich enthalten:

- Zwischenprüfung
- Nachtdienste

Hinweise zum Führen der Nachweisdokumente

Die folgenden Nachweisdokumente müssen, sofern nicht anders angegeben, von den Auszubildenden **selbstständig**, ggf. mit Unterstützung durch Praxisanleitende, ausgefüllt werden.

Formale Informationen

Hier werden von der Praxiseinrichtung Angaben zum Einsatzort bzw. -bereich sowie zum geplanten und nachgewiesenen Stundenumfang gemacht. Anhand dieser Angaben werden die Fehlzeiten berechnet, die dann in der qualifizierten Leistungseinschätzung nach § 6 Abs. 2 PflAPrV auszuweisen sind.⁷

Gesprächsprotokolle

Die Gesprächssequenzen, die am Beginn, in der Mitte und am Ende des Einsatzes geführt werden, werden als **Erst-**, **Zwischen-** und **Abschlussgespräch** dokumentiert. Diese Gespräche werden zwischen den Auszubildenden und den Praxisanleitenden geführt. Die Auszubildenden dokumentieren die Gespräche **gemeinsam** mit den Praxisanleitenden. Es muss ihnen außerdem im Vorfeld ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich auf die Gespräche vorzubereiten.

Erstgespräch

Beim **Erstgespräch** wird gemeinsam der Ausbildungsstand reflektiert, hiervon ausgehend werden die Ziele des Praxiseinsatzes – anzubahnde Kompetenzen und persönliche Ziele der Auszubildenden – in Abhängigkeit vom Ausbildungsplan, dem Lernangebot der Einrichtung und den Erwartungen der Auszubildenden festgelegt. Die persönlichen Ziele der Auszubildenden sind umfassend zu verstehen. Sie können neben den fachlich und methodisch orientierten Lernzielen auch solche der Persönlichkeitsentwicklung, der beruflichen Identität oder der Einbindung ins Team bedeuten. Auf dieser Grundlage treffen die GesprächspartnerInnen Entscheidungen, welche Praxisaufgaben⁸ (aus dem Praxiscurriculum und/oder selbst entwickelt) im Einsatz umgesetzt werden sollen. Diese Praxisaufgaben werden separat im Dokument Praxisaufgaben festgehalten. Um die Verzahnung mit den Inhalten der theoretischen Ausbildung zu gewährleisten, wird im

⁷ In der praktischen Ausbildung dürfen insgesamt Fehlzeiten von maximal zehn Prozent anfallen; in jedem der Pflichteinsätze dürfen die Fehlzeiten einen Umfang von 25 Prozent nicht überschreiten (vgl. § 13 PflBG und § 1 Abs. 4 PflAPrV).

⁸ Mit Hilfe von Praxisaufgaben lernen Auszubildende in Arbeitsprozessen während ihrer praktischen Einsätze durch Beobachten und Handeln. Dieses arbeitsgebundene Lernen findet am Arbeitsplatz in realen Pflegesituationen statt (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG).

entsprechenden Feld des Gesprächsprotokolls auch dokumentiert, welche Lernaufgaben⁹, abgeleitet aus dem schuleigenen Curriculum, von Seiten der Pflegeschule für diesen Einsatz vorgesehen sind. **Im Erstgespräch werden Termine für das Zwischen- und Abschlussgespräch verbindlich festgelegt.**

Zwischengespräch

Ein Zwischengespräch (in der Mitte des Praxiseinsatzes!) wird nur dann geführt, wenn der Einsatz mehr als vier Wochen dauert oder wenn ein besonderer Anlass besteht. Im Zwischengespräch wird auf der Basis der vereinbarten Ziele des Praxiseinsatzes eine Zwischenbilanz gezogen. Davon ausgehend werden für die restliche Zeit des Einsatzes die Ziele angepasst und weitere Vereinbarungen getroffen und dokumentiert.

Abschlussgespräch

Im Abschlussgespräch wird der Lernfortschritt im Vergleich mit dem Beginn des Einsatzes und den gesetzten Zielen gemeinsam reflektiert. Den Auszubildenden wird hier die Möglichkeit gegeben, ihre persönliche Kompetenzentwicklung auf der Grundlage der im Erstgespräch formulierten anzubahrenden Kompetenzen und persönlichen Ziele festzustellen. Die Auszubildenden erhalten eine qualifizierte Leistungseinschätzung in Form des Beurteilungsbogens.¹⁰ Diese wird erläutert, und sie bekommen Empfehlungen für den weiteren Verlauf der Ausbildung. Die Leistungseinschätzung wird im Protokoll "Abschlussgespräch" nur als Note abgebildet.¹¹

Praxisaufgaben

Die Liste der Praxisaufgaben wird beim Erstgespräch gemeinsam mit den Praxisanleitenden und den Auszubildenden erstellt und kann ggf. im Rahmen des Zwischengesprächs ergänzt werden. Die Praxisaufgaben orientieren sich am Praxiscurriculum und am Ausbildungsstand der Auszubildenden, außerdem richten sie sich nach dem jeweiligen Einsatzgebiet sowie dessen Lernangebot. Um im Praxiseinsatz alle Kompetenzbereiche ausreichend zu berücksichtigen, werden die den Praxisaufgaben zugehörigen Kompetenzschwerpunkte angegeben. Die Kompetenzschwerpunkte sind dem Praxiscurriculum zu entnehmen.¹² Die Praxisaufgaben sind als Angebote zur

⁹ **Lernaufgaben** dienen der Theorie-Praxis-Verzahnung. Sie werden in der Praxis bearbeitet und ihre Ergebnisse nachfolgend in der Pflegeschule im theoretischen Unterricht aufgegriffen (vgl. Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG).

¹⁰ vgl. § 6 Abs. 2 PflAPrV

¹¹ Eine differenzierte qualifizierte Leistungseinschätzung für jeden Einsatz erfolgt auf einem gesonderten Beurteilungsbogen, der nicht Bestandteil dieses Ausbildungsnachweises ist. Die qualifizierte Leistungseinschätzung bildet die Grundlage für die Benotung in den Jahreszeugnissen nach § 6 PflAPrV.

¹² Die Aufgabenstellungen im Praxiscurriculum sind dem Rahmenausbildungsplan der Fachkommission nach § 53 PflBG mit Bezug zu den Kompetenzschwerpunkten gemäß den

Kompetenzentwicklung zu verstehen. Das heißt, sie werden im Verlauf der Ausbildung anspruchsvoller und bauen aufeinander auf. Dies drückt sich aus über eine Zunahme der Komplexität von zu bewältigenden Pflegesituationen, einen zunehmend höheren Anspruch an die pflegerischen Aufgaben sowie an die Selbstständigkeit und Verantwortungsübernahme durch die Auszubildenden (s. Praxiscurriculum). Entsprechend sollten für jeden Praxiseinsatz die Aufgabenstellungen und die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Handlungsmuster festgelegt werden. Bei sehr komplexen Pflegesituationen muss darauf geachtet werden, dass die Anforderungen und Aufgabenstellungen dennoch im Rahmen einer Erstausbildung bleiben. Hochanspruchsvolle Aufgaben, die ggf. eine erweiterte Qualifikation erfordern, sollen nicht selbstständig von den Auszubildenden wahrgenommen werden.

Anlagen 1 bis 2 PflAPrV entnommen; auf deren Grundlage wurden exemplarische Praxisaufgaben erstellt, die je nach Einsatzort angepasst, verändert oder ersetzt werden können.

Praxisanleitung

Der zeitliche Umfang und die Inhalte der geplanten und strukturierten Praxisanleitung¹³ nach § 4 PflAPrV wird hier dokumentiert. Die Praxisanleitung wird von den Auszubildenden **gemeinsam** mit den Praxisanleitenden dokumentiert und von den Praxisanleitenden mit Handzeichen abgezeichnet. Inhaltlich richtet sich die Praxisanleitung nach den mit den Auszubildenden abgestimmten Zielen der Ausbildung auf der Grundlage der vereinbarten Praxisaufgaben sowie der Lernaufgaben der Pflegeschule. Im Ausbildungsverlauf werden die Sequenzen der schrittweisen Praxisanleitung anspruchsvoller, der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben steigt und die Pflegesituationen, in denen die Auszubildenden angeleitet werden, komplexer. Die Auszubildenden werden zunehmend in die Lage versetzt, Verantwortung zu übernehmen sowie selbstständig und mit weiteren Mitgliedern eines qualifikationsheterogenen Teams zusammenzuarbeiten. Darüber hinaus werden die Auszubildenden dazu angeleitet, Menschen mit einem zunehmend höheren Grad an Pflegebedürftigkeit selbstständig zu versorgen und Sicherheit bei den eigenständigen Aufgaben, insbesondere den vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 4 Pflegeberufegesetz, im Rahmen des Pflegeprozesses zu gewinnen. Somit lässt sich auch aus dem Nachweis der Praxisanleitung ablesen, wie die Kompetenzentwicklung der Auszubildenden erfolgt.

Mit der Dokumentation der geplanten und strukturierten Praxisanleitung ist nachzuweisen, dass ein Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit sichergestellt wurde.¹⁴ Die Inhalte der Anleitungssequenzen werden jeweils mit Handzeichen der Praxisanleitenden versehen und der gesamte Nachweis der Praxisanleitung **am Ende des Einsatzes** von den Auszubildenden und den verantwortlichen Praxisanleitenden unterschrieben.

Praxisbegleitung

Die Praxisbegleitung nach § 5 PflAPrV durch die persönliche Anwesenheit Lehrender der Pflegeschule wird mindestens einmal pro Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz durchgeführt.¹⁵ Die Praxisbegleitung dient der Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung und insbesondere der fachlichen Betreuung und Beurteilung der Auszubildenden sowie der Unterstützung der Praxisanleitenden. Die Praxisbegleitung wird dokumentiert.

¹³ mit Ausweisung der Kompetenzschwerpunkte

¹⁴ vgl. § 6 Abs. 3 PflBG

¹⁵ vgl. § 5 PflAPrV

Zwischenprüfung

Gegen Ende des 2. Ausbildungsjahres erfolgt eine Zwischenprüfung, deren Gegenstand die Kompetenzen nach PflAPrV Anlage 1 sind. Die Form der Prüfung folgt der Landesverordnung NRW¹⁶ Detaillierte Prüfungsdokumente (Prüfungsprotokolle, Prüfungsergebnisse und die Einschätzung über die Einhaltung des Ausbildungsziels) werden ggf. nach Veröffentlichung der Landesverordnung von den Prüfenden erstellt und von der Pflegeschule aufbewahrt. Die Ergebnisse werden zwischen der Pflegeschule und dem Träger der praktischen Ausbildung kommuniziert.

Nachtdienste

Nachtdienste müssen nach § 1 Abs. 6 PflAPrV im **Umfang von 80 bis höchstens 120 Stunden** unter Aufsicht¹⁷ durch eine ausgebildete Pflegefachperson nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch die von der beaufsichtigenden Pflegefachperson unterschriebene Angabe der geleisteten Stunden und des Einsatzortes.

Da Nachtdienste in der ambulanten Akut- und Langzeitpflege selten vorkommen, werden diese in der Regel nur in der stationären Akut- und Langzeitpflege abgeleistet.

Da die gesetzlich vorgesehene Anzahl der Nachtdienste nicht am Stück und in derselben Einrichtung absolviert werden, ist jeder Block zusammenhängender Nachtdienste gesondert nachzuweisen.

Nachtdienste dürfen gemäß § 1 Abs. 6 PflAPrV erst „ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit ... abgeleistet werden.“ Die Nachtdienst-„Fähigkeit“ einschränkende gesetzlichen Bestimmungen (JArbSchG / MuSchG) sind grundsätzlich zu beachten.

¹⁶ vgl. § 7 PflAPrV. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Ausbildungsnachweises ist noch keine Landesverordnung NRW veröffentlicht, so dass noch nicht klar ist, ob eine praktische Prüfung Bestandteil dieser Zwischenprüfung sein wird.

¹⁷ „Aufsicht“ bedeutet konkret, dass die Pflegefachperson jederzeit unterstützend eingreifen kann. Der Einsatz auf einer Nachbarstation/einer benachbarten Wohngruppe oder eine telefonische Erreichbarkeit erfüllt dieses Kriterium nicht (vgl. LAG Hamm 21.12.1979, 5 Sa 1358/79)“

Übersicht der Sollstunden

Jahrgang Pflegefachfrau/Pflegefachmann:		2021/2024	
		Gesetzliches SOLL	Planerisches IST
Orientierungseinsatz (Beim Träger der praktischen Ausbildung)		400 h	508,2 h
Pflichteinsatz 1a (Stationäre Akutpflege / Stationäre Langzeitpflege / Ambulante Akut- und Lanzeitpflege)	400 h		261,8 h
Pflichteinsatz 1b (Stationäre Akutpflege / Stationäre Langzeitpflege / Ambulante Akut- und Lanzeitpflege)			223,3 h
Summe Pflichteinsatz 1			485,1 h
Pflichteinsatz 2a (Stationäre Akutpflege / Stationäre Langzeitpflege / Ambulante Akut- und Lanzeitpflege)	400 h		284,9 h
Pflichteinsatz 2b (Stationäre Akutpflege / Stationäre Langzeitpflege / Ambulante Akut- und Lanzeitpflege)			238,7 h
Summe Pflichteinsatz 2			523,6 h
Pflichteinsatz 3a (Stationäre Akutpflege / Stationäre Langzeitpflege / Ambulante Akut- und Lanzeitpflege)	400 h		177,1 h – 192,5 h
Pflichteinsatz 3b (Stationäre Akutpflege / Stationäre Langzeitpflege / Ambulante Akut- und Lanzeitpflege)			261,8 h – 269,5 h
Summe Pflichteinsatz 3			438,9 h – 462,0 h
Vertiefungseinsatz (Beim Träger der praktischen Ausbildung oder bei Ausübung des Wahlrechts in anderem Bereich)		500 h	654,5 h
Pädiatrische Versorgung		120 h	77 h ¹⁸
Psychiatrische Versorgung		120 h	146,3 bis 154,0 h
Weiterer Einsatz		80 h ¹⁹	146,3 bis 154,0 h
Summen Ausbildungsjahre			
Erstes & zweites Ausbildungsdrittel		1720 h	1955,8 bis 1978,9 h
Drittes Ausbildungsdrittel		750 h	Mind. 1024,0 h

¹⁸ Statt eigentlich mind. 120 h wg. Öffnungsklausel PflAPrV (gültig bis 31.12.2024); Ist-Stunden wg. Feiertagen teilweise/bei einigen Azubi 69,3 h; **da der Einsatz der pädiatrischen Versorgung in einen der anderen Pflichteinsätze (nach dem Orientierungseinsatz) fällt, sind die Stunden dort abzuziehen!**

¹⁹ 80 h „Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes“ werden mit den Ist-Stunden des Vertiefungseinsatzes verrechnet

Übersicht der Praxiseinsätze

Ausbildungsverlauf als Auszug aus dem Ausbildungsplan nach § 6 Abs. 3 PflBG

Lfd. Nr.	Einsatzform Bezeichnung nach Anlage 7 PflAPrV											Einrichtung	Einsatzbereich	Zeitraum von - bis	Soll- stunden		
	I Orientierungs- einsatz	Pflichteinsätze								V Vertiefungseinsatz	VI Weiterer Einsatz					VI Stunden zur Verteilung	
	II Stat. Akutpflege A	II Stat. Akutpflege B	II Stationäre Langzeitpfl. A	II Stationäre Langzeitpfl. B	II Amb. Akut- & Langzeitpfl. A	II Amb. Akut- & Langzeitpfl. B	III Pädiatrische Versorgung	IV Psychiatrische Versorgung									

Träger der praktischen Ausbildung
Datum & Unterschrift

Pflegeschule
Datum & Unterschrift

Auszubildende (-r)
Datum & Unterschrift

Einführung in die Praxiseinsätze²⁰

Nach Anlage 7 PflAPrV

Einsätze in den ersten beiden Dritteln der Ausbildung

Orientierungseinsatz

400 - 460 Stunden²¹

Der Orientierungseinsatz wird beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt. Hier gewinnen die Auszubildenden erste Einblicke in die praktische Pflege Tätigkeit in den Versorgungsbereichen, die vom Träger der praktischen Ausbildung angeboten werden.

Die Auszubildenden werden schrittweise an die Aufgaben von beruflich Pflegenden im Rahmen des Pflegeprozesses herangeführt, damit grundlegende Kompetenzen am Beginn der Ausbildung erworben werden können. Im Einzelnen sind die Kompetenzen im Praxiscurriculum angegeben. Zum Ende des Einsatzes sollen sie dazu in der Lage sein, erste Aufgaben mit zu pflegenden Menschen, die einen geringen Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen, selbstständig durchzuführen. Wenn bei den zu pflegenden Menschen ein höherer Grad an Pflegebedürftigkeit vorliegt, erfolgt die Versorgung gemeinsam mit Pflegefachpersonen. Fachliche Entscheidungen im Rahmen des Pflegeprozesses sollen die Auszubildenden in jedem Fall mit Pflegefachpersonen abstimmen.

Pflichteinsätze in den drei allgemeinen

1200 Stunden

Versorgungsbereichen

- | | |
|-----------------------------------|-------------|
| a) Stationäre Akutpflege | 400 Stunden |
| b) Stationäre Langzeitpflege | 400 Stunden |
| c) Ambulante Akut-/Langzeitpflege | 400 Stunden |

Die drei Pflichteinsätze schließen im Verlauf der Ausbildung zeitlich und inhaltlich an den Orientierungseinsatz an.

Durch die Verschiedenheit der Einsätze und ihre unterschiedlichen Schwerpunkte entwickeln die Auszubildenden über den Zeitraum mehrerer Monate zunehmend Sicherheit in der Breite und Tiefe aller angegebenen Kompetenzen aus dem Praxiscurriculum.

²⁰ Vgl. Seite „Übersicht der Soll-Stunden“

²¹ Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente von bis zu 60 Stunden aus dem Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung werden dem Orientierungseinsatz hinzugerechnet. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2024 (vgl. Anlage 7 PflAPrV).

Die Auszubildenden übernehmen im ersten Drittel der Ausbildung zunehmend selbstständig Aufgaben mit zu pflegenden Menschen, die einen geringen Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen. Fachliche Entscheidungen im Rahmen des Pflegeprozesses erfolgen auch weiterhin in Abstimmung mit Pflegefachpersonen. In Abhängigkeit zum individuellen Ausbildungsstand versorgen die Auszubildenden gemeinsam mit Pflegefachpersonen Menschen, deren Pflege und Versorgung einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen.

Im zweiten Drittel der Ausbildung übernehmen die Auszubildenden zunehmend selbstständig Aufgaben mit zu pflegenden Menschen, die einen mittleren Grad an Pflegebedürftigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass der physische und psychische gesundheitliche Zustand der pflegebedürftigen Menschen zwar nicht immer stabil ist, ihre Pflege und Versorgung jedoch keine großen Risiken bergen.

Wenn bei den zu pflegenden Menschen ein instabiler Gesundheitszustand vorliegt und ihre Pflege Risiken birgt, erfolgt die Versorgung gemeinsam mit Pflegefachpersonen. Dabei können die Auszubildenden in Abhängigkeit zu ihrem Ausbildungsstand ausgewählte Teilaufgaben selbstständig übernehmen.

Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung

60-120 Stunden²²

Im Zeitraum der ersten beiden Ausbildungsdritteln findet der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung statt. Die gesundheits- und entwicklungsbedingten Selbstpflegeerfordernisse bilden den Anlass für die Gestaltung einer professionellen Pflegebeziehung zu den Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen sowie zur Gestaltung von Pflegeprozessen in der pädiatrischen Versorgung. Die in diesem Einsatz zu erwerbenden Kompetenzen sind auf die Begegnung mit Kindern und Jugendlichen, ihre Entwicklung und ihre familiären und sozialen Bindungen ausgerichtet.

Die selbstständige Übernahme von Aufgaben und Teilaufgaben im Pflegeprozess durch die Auszubildenden ist vom individuellen Ausbildungsstand sowie vom Komplexitätsgrad der Pflegesituation abhängig. Entsprechend dem Einsatzort und dem Zeitpunkt des Pflichteinsatzes werden die Schwerpunkte bei der Auswahl von Aufgaben in der pädiatrischen Pflege gesetzt.

²² Auf den Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung entfallen mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Bis zu 60 Stunden aus dem freigewordenen Stundenkontingent werden dem Orientierungseinsatz hinzugerechnet. Diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2024 (vgl. Anlage 7 PflAPrV).

Fortsetzung der generalistischen Ausbildung

Pflichteinsatz psychiatrische Versorgung

120 Stunden

Der Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung ermöglicht den Auszubildenden einen Einblick in einen neuen Versorgungsbereich. Bereits in den vorangegangenen Einsätzen hatten sie Gelegenheit, Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen zu sammeln.

Durch die Bearbeitung früherer situativer Anforderungen und durch die Inhalte der theoretischen Ausbildung haben die Auszubildenden grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen erworben, die die Basis für eine professionelle Beziehungsgestaltung mit Menschen mit psychischen und kognitiven Einschränkungen in unterschiedlichen Pflegesituationen bilden. Diese grundlegenden Kompetenzen können im Einsatz in der psychiatrischen Versorgung durch die direkte Begegnung mit Menschen mit emotionalen, psychischen und/oder kognitiven Veränderungen erweitert und vertieft werden.

Insbesondere lernen die Auszubildenden die besonderen Pflegebedarfe und Interventionen der psychiatrischen Pflege kennen sowie die Besonderheiten der institutionellen Settings und die Zusammenarbeit im therapeutischen Team.

Vertiefungseinsatz

500 Stunden

Der Vertiefungseinsatz wird beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt. Er baut auf einem Pflichteinsatz aus den beiden ersten Ausbildungsdritteln auf, sodass hier ein umfassender und intensiver Kompetenzaufbau möglich ist. Der Vertiefungseinsatz kann (je nach Ausübung des Wahlrechtes) im Bereich der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege, der pädiatrischen Versorgung oder der psychiatrischen Versorgung stattfinden. Findet der Vertiefungseinsatz in der ambulanten Akut-/Langzeitpflege statt, kann er auf die ambulante Langzeitpflege ausgerichtet werden. Im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes wird auch der praktische Teil der staatlichen Prüfung abgelegt.

Während des Vertiefungseinsatzes übernehmen die Auszubildenden zunehmend selbstständig Aufgaben im Pflegeprozess auch mit Menschen, die einem hohen Grad an Pflegebedürftigkeit und einen instabilen Gesundheitszustand aufweisen. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand gestalten sie die Pflegeprozesse in zunehmend komplexeren

Pflegesituationen. Dabei übernehmen sie die Verantwortung für die Pflegeprozesse im (qualifikationsheterogenen) Team, können interprofessionell zusammenarbeiten und sind dazu in der Lage, die Prozesse auch sektorenübergreifend (mit)zusteuern.

Weitere Einsätze / Stunden zur freien Verteilung

160 Stunden

- | | |
|---|------------|
| a) Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation o. ä. | 80 Stunden |
| b) Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes | 80 Stunden |

Für einen weiteren Einsatz im letzten Ausbildungsdrittel sind 80 Stunden vorgesehen. Er kann beispielsweise in der Pflegeberatung, in der rehabilitativen oder in der palliativen Versorgung stattfinden.

Weitere 80 Stunden stehen zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes zur Verfügung.

Fortsetzung der Ausbildung zur/zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in oder zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger

Die Abt. Katholische Pflegeschule Bergisches Land im AcGB bietet die Abschlüsse der/des (generalistisch ausgebildeten) „Pflegefachfrau“ / „Pflegefachmanns“ an.

Ist in einem Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung oder im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart (oder zur Option gestellt), wird der Träger der prakt. Ausbildung laut „Kooperationsvertrag über die Ausbildung von Pflegefachfrauen und –männern“ („Verbundvertrag mit Übertragung von Aufgaben vom Träger der praktischen Ausbildung auf die Schule“) gemäß § 3 Abs. 3 des Vertrages „...bei der Suche nach einer anderen geeigneten Pflegeschule, die den Erwerb des gewählten Abschlusses sicherstellen kann und an der dann auch die Prüfung durchgeführt wird“ unterstützt.

Einsatznachweis

Formale Informationen

Einrichtung	
<input type="checkbox"/>	Träger der praktischen Ausbildung
<input type="checkbox"/>	Andere Einrichtung:
<input type="checkbox"/>	Wohnbereich: _____
<input type="checkbox"/>	Station: _____
	Fachrichtung: _____
Einsatzform	
<input type="checkbox"/>	I Orientierungseinsatz
	II Pflichteinsatz
<input type="checkbox"/>	1. Stationäre Akutpflege
<input type="checkbox"/>	2. Stationäre Langzeitpflege
<input type="checkbox"/>	3. Ambulante Akut-/Langzeitpflege
<input type="checkbox"/>	III Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung
<input type="checkbox"/>	IV Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung
<input type="checkbox"/>	V Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes
<input type="checkbox"/>	VI Weiterer Einsatz / frei verteilte Stunden im Bereich des Vertiefungseinsatzes
Nachweis der praktischen Stunden ²³	
Praxiseinsatz	vom _____ bis zum _____
Einsatzstunden- SOLL =	_____ Std.
Einsatzstunden- IST (am Einsatzende) =	_____ Std.
Differenz SOLL/IST = Minus _____ Std.	Entspricht = <input type="radio"/> < 25% Fehlzeit <input type="radio"/> > 25% Fehlzeit
Nachdienst- SOLL (in Nachdiensten) = _____ ND	Nachzuholende Nachdienste = _____ ND
Nachdienst- IST (in ND am Einsatzende) = _____ ND	
Datum: _____ Unterschrift (Einrichtung PA/PD): _____	

Kennnissnahme durch die/den Auszubildende/-n bzw. deren gesetzlicher Vertretung

Datum / Unterschrift _____

²³ Von einer (legitimierten) Einrichtungsvertreter*in des Praxiseinsatzortes auszufüllen.

Einsatz-Nr.: _____

Name der/des Auszubildenden _____

Zwischengespräch	
Datum geplant: _____ Datum durchgeführt: _____	
Anwesende	
<input type="checkbox"/>	Auszubildende/-r
<input type="checkbox"/>	Praxisanleiter/-in (Name): _____
<input type="checkbox"/>	Andere (Name / Funktion): _____
Dokumentation des Zwischengesprächs	
Reflexion der Ausbildungssituation – <i>Reflexion des Einsatzes durch die Gesprächsbeteiligten hinsichtlich der Zusammenarbeit, der Praxisanleitung und der Unterstützung durch das Team.</i>	
Ziele des Praxiseinsatzes – <i>Kompetenzentwicklung im Abgleich mit den vereinbarten Zielen, ggf. weitere Praxisaufgaben und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf.</i>	
Lernaufgaben der Pflegeschule – <i>Bearbeitungsstand der und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf.</i>	
Ergebnis und Vereinbarungen – <i>Empfehlungen und Vereinbarungen für den weiteren Verlauf des Einsatzes.</i>	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Praxisanleiter/-in
Datum / Unterschrift

Auszubildende/r
Datum / Unterschrift

Einsatz-Nr.: _____

Name der/des Auszubildenden _____

Abschlussgespräch

Datum geplant: _____ Datum durchgeführt: _____

Note: _____

Anwesende

- Auszubildende/-r
- Praxisanleiter/-in (Name): _____
- Andere (Name / Funktion): _____

Dokumentation des Abschlussgesprächs

Reflexion der Ausbildungssituation – *Reflexion des Einsatzes durch die Gesprächsbeteiligten hinsichtlich der Zusammenarbeit, der Praxisanleitung und der Unterstützung durch das Team.*

Ziele des Praxiseinsatzes – *Kompetenzentwicklung im Abgleich mit den vereinbarten Zielen und Leistungseinschätzung.*

Lernaufgaben der Pflegeschule – *Bearbeitungsstand der Lern- und Arbeitsaufgaben.*

Ergebnis und Vereinbarungen – *Empfehlungen und Vereinbarungen für den weiteren Verlauf der Ausbildung.*

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme am Gespräch und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Praxisanleiter/-in
Datum / Unterschrift

Auszubildende/r
Datum / Unterschrift

Name der/des Auszubildenden _____

Zwischenprüfung	
Einrichtung	
Die Zwischenprüfung erfolgte am _____	
<input type="checkbox"/> Träger der praktischen Ausbildung	
<input type="checkbox"/> Andere Einrichtung:	
<input type="checkbox"/> Stationäre Pflege	<input type="checkbox"/> Ambulante Pflege
<input type="checkbox"/> Akutpflege	<input type="checkbox"/> Langzeitpflege
<input type="checkbox"/> Wohnbereich: _____	
<input type="checkbox"/> Station: _____	
Fachrichtung: _____	
Prüfungsinhalte des praktischen Teils der Zwischenprüfung	
Empfehlungen und Vereinbarungen für das letzte Drittel der praktischen Ausbildung.	

Durch die nachfolgende Unterschrift wird die Teilnahme an der Zwischenprüfung und die Kenntnis der Vereinbarungen bestätigt.

Lehrende/-r

Datum / Unterschrift

Praxisanleiter/-in

Datum / Unterschrift

Auszubildende/r

Datum / Unterschrift
